

23. März 2020

Folgerezepte: Portokosten ab sofort erstattungsfähig

Zeitlich befristet bis zum 30.06.2020 werden Ärzten die Portokosten für Arzneimittelrezepte, andere Verordnungen und Überweisungen erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Patient bei Ihnen in Behandlung ist.

Laut Bundesmantelvertrag für Ärzte dürfen Praxen in Ausnahmesituationen ihren Patienten Folgerezepte, Folgeverordnungen und Überweisungen per Post zusenden, sofern der betreffende Patient bei dem Arzt in Behandlung ist.

Erstattung der Portokosten mit 90 Cent

Aufgrund des steigenden Bedarfs für nicht persönliche Arzt-Patienten-Kontakte im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie hat der Bewertungsausschuss festgelegt, dass Ärzten die Portokosten für den Versand mit 90 Cent erstattet werden. Die Abrechnung erfolgt über die Gebührenordnungsposition 40122.

Vorlage der eGK nicht notwendig

Da es sich um bekannte Patienten handelt, gilt für das Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) das übliche Verfahren: Findet in einem Quartal ausschließlich ein telefonischer Kontakt statt, übernehmen Ärzte die Versichertendaten aus der Patientenkartei. Die Vorlage der eGK ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Quelle: KBV